



Die Vollversammlung der Mitglieder beschloss am 30.03.1982 folgende

SATZUNG

I. Name und Sitz

§ 1

1.1 Der Verein führt den Namen

**FÖRDERVEREIN ST. MARIA MAGDALENA DER SOZIALSTATION
OBERES WUTACHTAL E.V.**

und hat seinen Sitz in Wutöschingen 1.

1.2 Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen 1 eingetragen werden.

1.3 Der Verein ist Mitglied des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

2.1 Der Förderverein St. Maria Magdalena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 77. Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der kirchlichen Liebestätigkeit in der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung der Sozialstation Oberes Wutachtal e.V. nach deren Satzung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten.
- 3.2 Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

- 4.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres, das zugleich das Geschäftsjahr ist, zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.3 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4 Ein Austritt erfolgt von selbst durch Wegzug aus der Gemeinde oder durch Tod.

IV. Organe des Vereins

§ 5

- Organe des Vereins sind
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 6

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertr. Vorsitzenden als Rechner
 - c. dem Schriftführer
 - d. drei Beiräten



- e. dem jeweiligen Pfarrer (Pfrv.) als geistl. Beirat.
- 6.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der jeweilige Pfarrer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), wobei jeweils 2 dieser genannten Personen genügen.
- 6.3 Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dem Pfarrgemeinderat angehören. Zwei Stiftungsräte fungieren als Kassenprüfer.
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedürfen der Bestätigung durch den jeweiligen röm.-kath. Pfarrer bzw. Pfarrverweser.
- 6.5 Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung des stellvertr. Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertr. Vorsitzenden wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokollbuch zu führen, dessen jeweilige Einträge der Schriftführer oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- § 7**
- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung entweder schriftlich zuzustellen und/oder durch Verkündigung von der Kanzel der katholischen Pfarrkirche und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Pfarramts und/oder im Gemeindeanzeiger bekanntzugeben.
- § 8**
- 8.1 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages,



- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6.4,
 - d. die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - e. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins nach § 9.
- 8.2 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 10, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom jeweiligen Schriftführer und einem der drei gesetzlichen Vertreter beurkundet.

V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Zu einer Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7.3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 10 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die röm.-kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Wutöschingen, die es im Sinne vom § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 11 11.1 Die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bleibt vorbehalten.
11.2 Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. mitzuteilen.